

Polzeiverordnung über das Tauchen im Brenztopf vom 06.12.2019

Aufgrund der §§ 10 und 13 in Verbindung mit § 18 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GBl. S. 631) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl.S.389) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. S.439) erlässt der Bürgermeister als Ortpolizeibehörde der Gemeinde Königsbronn mit Zustimmung des Gemeinderates am 05.12.2019 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich des öffentlichen Gewässers „Brenztopf“.

§ 2 Benutzung

Der Durchgang in das Höhlensystem und das Tauchen in der Brenzhöhle ist verboten.

§ 3 Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann auf Antrag von dem Verbot in § 2 Ausnahmen zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 2 dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt.
2. Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.
3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.